

Referent Domherr D. Günther: Wir sind gestern stehen geblieben beim Schluß des vierzehnten Capitels und gehen über zum fünfzehnten, welches: „Von der Wechselfähigkeit“ handelt.

(Die allgemeinen Motive s. in Nr. 37 der Mittheilungen zweiter Kammer S. 950 flg.)

Referent Domherr D. Günther:

§. 256.

„Die Wechselfähigkeit, d. i. das Vermögen, wechselmäßige Verpflichtung zur Zahlung oder zum Rembours von Wechseln einzugehen, wird in allen Fällen nach den Gesetzen des Wohnorts der Person, welcher sie beigelegt werden soll, beurtheilt.

Der Hauptbericht zu §. 256 sagt:

Die jenseitige Deputation will diesen Paragraphen ablehnen, theils weil er die Frage über Collision der Gesetze betreffe, theils weil die darin ausgesprochene Bestimmung unzweifelhaft sei. Hiermit kann man sich nicht vereinigen — am wenigsten mit der letztern Behauptung. Bereits bei §. 1 ist bemerkt worden, wie man sich mit dem Satze, daß die Wechselfähigkeit in allen Fällen nach den Gesetzen des Wohnorts der Personen, welchen sie beigelegt werden soll, zu beurtheilen sei, nicht einverstehen könne. Er ist als europäisches Gewohnheitsrecht nur in einer weit geringern Ausdehnung, nämlich beschränkt auf das Alter und das Geschlecht, anerkannt.

Wenn man gerade in Bezug auf Wechselfähigkeit jenes Princip in größerer Ausdehnung hat geltend machen wollen, so kommt dies daher, weil man geglaubt hat, es sei zum Ausstellen eines Wechsels eine besondere vom Staate erst zu ertheilende Befugniß erforderlich. Allein dies ist offenbar unrichtig. So gut eine Anweisung von Jedermann ausgestellt werden kann, der überhaupt dispositionsfähig, also nicht wahnsinnig oder für einen Verschwender erklärt ist, oder unter Alters- und Geschlechtsvormundschaft steht, so gut kann er auch einen Wechsel ausstellen. Ob er sich hierdurch zum Schuldarreste verpflichten kann, ist eine ganz andere Frage, auf welche man bei §. 257 und 259 zurückkommen wird. Sehr wahr ist es daher, was

Creitschke, Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze, Th. II. S. 697 unter dem Worte: „Wechselfähigkeit“ §. 1

sagt:

„Die Wechselverbindlichkeit unterscheidet sich von andern persönlichen Verpflichtungen keineswegs auf solche Weise, daß man in der allgemeinen Theorie bei Beantwortung der Frage, wer solche zu übernehmen rechtlich fähig sei, eine Ausnahme vom gemeinen Rechte zu machen, Grund fände. Vielmehr muß Jeder, der überhaupt dispositionsfähig ist, also Jeder, der diese rechtliche Eigenschaft durch Erreichung der Volljährigkeit oder Mündigsprechung und durch Emancipation erlangt hat und nicht wahnsinnig, blödsinnig oder für einen Verschwender erklärt ist, auch die strenge Zahlungsverbindlichkeit oder die Gewährleistung, in deren schriftlicher Uebnahme das Wechselgeschäft besteht, auf sich nehmen können.“

Ob nun gleich die natürlichen Bedingungen der Dispositionsfähigkeit nicht bloß vom Alter und Geschlecht abhängen, so wird man in einer gesetzlichen Bestimmung, in welcher der

Satz ausgesprochen werden soll, daß die Fähigkeit, sich wechselrechtlich verbindlich zu machen, nach den Gesetzen des Staats, dessen Unterthan Jemand ist, zu bemessen sei, doch eben nur des Alters und des Geschlechts Erwähnung zu thun haben. Denn die übrigen natürlichen Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit, namentlich der Besitz des Gebrauchs der Verstandeskraft, ist ein so allgemeines Erforderniß der Uebnahme von Verbindlichkeiten überhaupt, daß dem Gesetze hierüber etwas Weiteres zu bestimmen nicht übrig bleibt, wenigstens die Gesetze aller Staaten hierin übereinstimmen, daß derjenige, welcher gestörten Geistes ist, sich auf rechtsverbindliche Weise nicht verpflichten kann. Nur ein Fall dürfte hier einigermaßen zweifelhaft sein, nämlich wenn Jemand für einen Verschwender erklärt und deshalb unter Cura gesetzt worden ist. Betrachtet man den Ausspruch eines Staates, womit er einen seiner Bürger pro prodigo erklärt, als ein Urtheil, daß derselbe an einer Art von Seelenstörung leide, die ihn unfähig mache, seine Geschäfte vernünftig zu besorgen, so würde hier der vorerwähnte Mangel an natürlicher Rechtsfähigkeit vorliegen, und es müßte der unter Curatel Gesetzte auch im Auslande für unfähig gelten, Geschäfte zu machen. Sieht man aber die Erklärung pro prodigo nur als eine polizeiliche Maßregel an, durch welche verhindert werden soll, daß ein leichtsinniger Mensch, der das Seine verschwendet, nicht dereinst den Seinigen und dem Staate zur Last falle, so kann ihre Wirkung sich unmöglich über die Grenzen des Staates hinaus erstrecken, von welchem sie ausgegangen ist. Es wird aber um so weniger nothwendig sein, hier auf diese Controverse einzugehen, da die Erklärung pro prodigo keine gesetzliche Bestimmung, sondern eine in dem einzelnen Falle, wo sie — sei es aus dem einen oder dem andern Grunde — verfügt wird, zu treffende Verwaltungsmaßregel ist. Für das Gesetz wird es genügen, wenn statt der in §. 256 des Entwurfs ausgesprochenen zu allgemeinen Maximen der schon oben bei §. 1 erwähnte Satz aufgenommen wird:

„Ob Jemand hinsichtlich seines Alters und seines Geschlechts für fähig zu achten sei, sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen, wird beurtheilt nach den Gesetzen des Staates, dessen Unterthan er ist.“

Im Nachberichte zu §. 256 wird bemerkt:

Die zweite Kammer hat folgende Fassung angenommen:

„Die Wechselfähigkeit — beurtheilt, es finden aber die in Sachsen über die Wechselfähigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Ausländer hinsichtlich der von ihnen im Auslande vorgenommenen wechselrechtlichen Handlungen so lange Anwendung, bis von demjenigen, welcher behauptet, daß in dem Lande, wo er staatsangehörig, ein Anderes festgestellt sei, (dies) bewiesen worden ist.“

Wenn jedoch ein Ausländer eine Handlung, welche Wechselverbindlichkeit erzeugt, im Inlande vorgenommen hat, so leiden dabei die über die Wechselfähigkeit der Inländer in Sachsen geltenden Bestimmungen auch auf ihn Anwendung.“

Die diesseitige Deputation muß bei ihrem Gutachten Seite 236 flg. und bei dem Vorschlage Seite 238 (der laut der jenseitigen Protocolle Seite 305 nunmehr auch den Beifall der Staatsregierung erhalten hat) stehen bleiben.

Königl. Commissar D. Einert: Ich habe nochmals zu erklären, daß die Staatsregierung mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden ist.